

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN
(Lieferungs- und Zahlungsbedingungen)
der PS Automation GmbH Gesellschaft für Antriebstechnik,
Philipp-Krämer-Ring 13, 67098 Bad Dürkheim

- im folgenden PS Automation -

§ 1 - Geltungsbereich

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der PS Automation erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Der Einbeziehung von abweichenden Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Die Verkaufsbedingungen der PS Automation gelten auch dann, wenn die PS Automation in Kenntnis entgegenstehender oder von den Verkaufsbedingungen der PS Automation abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

§ 2 - Angebot/Vertragsschluss/Umfang der Lieferung

- (1) Für das Zustandekommen des Vertrages und den Umfang der Lieferung ist grundsätzlich die schriftliche Auftragsbestätigung von PS Automation maßgebend; im Falle eines Angebots von PS Automation mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme gilt das Angebot.
- (2) PS Automation hält sich an Angebote gemäß vorstehendem Absatz (1) 30 Tage ab Angebotsdatum gebunden, falls das Angebot nicht ausdrücklich einen anderen Zeitraum angibt. Für Druck- oder Schreibfehler in Angeboten behält sich PS Automation ausdrücklich das jederzeitige Recht auf Korrektur vor.
- (3) Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch PS Automation.

§ 3 - Produkteigenschaften / Muster

- (1) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten, wie sie sich aus dem Angebot von PS Automation, den mit dem Angebot überreichten Unterlagen oder sonstigen Produktinformationen, Preislisten oder Vertriebsunterlagen ergeben, sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- (2) Muster werden von PS Automation nur überlassen oder ausgestellt, um dem Kunden eine Vorstellung von Größe und Qualität der Waren zu geben. Im Übrigen gilt Abs. (1) entsprechend.
- (3) An Kostenanschlägen, Abbildungen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich PS Automation Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nur mit ausdrücklicher Zustimmung der PS Automation zugänglich gemacht werden.

§ 4 - Preise - Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung der PS Automation nichts anderes ergibt, gelten die Preise der PS Automation „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) PS Automation behält sich das Recht vor, Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Erhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreissteigerungen eintreten. Diese wird PS Automation dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

- (3) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen enthalten; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (4) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen von PS Automation spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.
- (5) PS Automation ist berechtigt, trotz anders lautender Tilgungsbestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. In diesem Fall wird PS Automation den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist PS Automation berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- (6) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn PS Automation über den Betrag frei verfügen kann. Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck dem Bankkonto von PS Automation vorbehaltlos gutgeschrieben wird.
- (7) Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, so ist PS Automation berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 10 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verlangen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Kunde eine geringere Belastung nachweist; der Nachweis eines höheren Schadens durch PS Automation bleibt vorbehalten.
- (8) Wenn PS Automation Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, dieser insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, so ist PS Automation berechtigt, sämtliche Forderungen sofort fällig zu stellen. PS Automation ist in diesem Falle außerdem berechtigt, vor der Ausführung weiterer Lieferungen Vorauszahlungen oder bankübliche Sicherheiten zu verlangen.
- (9) Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Kunde jedoch auch in diesem Fall nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.
- (10) Die Rechnung ist in der dort ausgewiesenen Währung zu bezahlen. PS Automation übernimmt keine Haftung für sich daraus etwa ergebende Wechselkursrisiken.

§ 5 - Liefer- und Leistungszeit

- (1) Liefertermine oder -fristen sind nur dann verbindlich, wenn PS Automation sie schriftlich bestätigt.
- (2) Der Beginn der ggf. von PS Automation angegebenen Lieferfrist setzt die Erteilung aller notwendigen Informationen und Vorlage aller notwendigen Zeichnungen durch den Kunden, die Erteilung aller behördlicher Erlaubnisse sowie die Klärung aller technischen Fragen voraus, die zur vollständigen Auftragsbearbeitung erforderlich sind.
- (3) Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen durch PS Automation setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (4) Die Lieferung erfolgt, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, ab Werk, PS Automation, D - 67098 Bad Dürkheim. Für Lieferungen über See oder per Flugzeug erfolgt die Lieferung FOB (Incoterms 2000) an den von uns bestimmten Hafen bzw. Flughafen.
- (5) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt - hierzu gehören insbesondere Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeiner Rohstoff- und Energiemangel etc., auch wenn sie bei den Lieferanten von PS Automation oder deren Unterlieferanten eintreten -, be-

freien die PS Automation von der Lieferung bzw. Leistung für die Dauer der Behinderung und den Umfang ihrer Auswirkungen und berechtigen PS Automation wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird PS Automation von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Kunde unbeschadet des § 10 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich PS Automation nur berufen, wenn sie den Kunden unverzüglich benachrichtigt.

- (6) PS Automation ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.
- (7) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so ist PS Automation berechtigt, Ersatz des ihr entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.
- (8) Transportanweisungen durch den Kunden haben so zu erfolgen, dass die Waren durch PS Automation innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Fertigstellungsanzeige bei dem Kunden abgeschickt werden können. Andernfalls hat der Kunde die Auslieferung oder die Lagerung der Waren zu übernehmen. Kommt der Kunde dieser Übernahmeverpflichtung nicht nach, ist PS Automation berechtigt, die Waren im Namen und auf Kosten des Kunden in ihrem Lager oder bei einem Dritten zu lagern und erforderlichenfalls im Namen und auf Kosten des Kunden zu versichern.
- (9) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, müssen alle Verpackungskisten, Container, Tonnen und sonstigen wieder verwertbaren Verpackungsmaterialien innerhalb eines Monats nach Erhalt der Waren durch den Kunden auf dessen Kosten und in gutem Zustand an PS Automation Werk/Lager, D - 67098 Bad Dürkheim zurückgeschickt werden. Nicht auf diese Weise zurückgeschickte Verpackungsmaterialien darf dem Kunden von PS Automation gesondert berechnet werden.
- (10) Abs. (9) gilt entsprechend für dem Kunden durch PS Automation zur Verfügung gestellte Muster.

§ 6 - Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von PS Automation verlassen hat und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder PS Automation die Aufstellung oder Montage der gelieferten Ware übernommen hat. Falls der Versand ohne Verschulden von PS Automation verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

§ 7 - Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die PS Automation oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden PS Automation die in diesem § 7 geregelten Sicherheiten gewährt, die PS Automation auf Verlangen des Kunden nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen um mehr als 20% übersteigt.
- (2) Die Ware bleibt Eigentum von PS Automation (Vorbehaltsware). Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verwerten (zu veräußern, vermieten etc.), solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet oder eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eintritt. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware durch den Kunden sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf

oder einem sonstigen Rechtsgrund (Vermietung, Leasing, Versicherung, unerlaubte Handlung etc.) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an PS Automation ab, die die Abtretung annimmt. PS Automation ermächtigt den Kunden widerruflich, die abgetretenen Forderungen für Rechnung von PS Automation im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

- (3) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere im Wege der Zwangsvollstreckung, wird der Kunde auf das Eigentum von PS Automation hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, damit PS Automation ihre Eigentumsrechte wahren kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, PS Automation die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.
- (4) Bei Pflichtverletzungen des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - ist PS Automation berechtigt, die Vorbehaltsware sofort in Besitz zu nehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch PS Automation liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
- (5) Bevor nicht alle unter Abs. (1) genannten Forderungen ausgeglichen sind, verwahrt der Kunde die Vorbehaltsware für PS Automation treuhänderisch. PS Automation hat das Recht, im Falle Weiterverkaufs der Vorbehaltsware den Verlauf dieses Verkaufs zu verfolgen. Dieses Recht steht PS Automation auch bei einem sonstigen Gebrauch der Vorbehaltsware zu, wenn dieser zu Zahlungsansprüchen des Kunden führt.
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muß der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

§ 8 - Geheimhaltung

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die PS Automation im Zusammenhang mit Bestellungen zur Kenntnis gebrachten Informationen nicht als vertraulich.

§ 9 - Gewährleistung

- (1) PS Automation gewährleistet, dass die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit Gefahrübergang.
- (2) Der Kunde muss PS Automation Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können (nicht offensichtliche Mängel), sind PS Automation unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Die Regelungen des § 377 HGB bleiben unberührt.
- (3) Für Mängel sowie für das Fehlen ausdrücklich schriftlich zugesicherter Eigenschaften steht PS Automation unter Ausschluss weiterer Ansprüche unbeschadet der Bestimmungen des § 10 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen wie folgt ein:
Alle diejenigen Teile, die sich innerhalb von 12 Monaten seit Gefahrübergang infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes - insbesondere

- wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung - als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen, sind unentgeltlich nach Wahl von PS Automation nachzubessern oder neu zu liefern (Nacherfüllung). Ersetzte Teile werden Eigentum von PS Automation.
- (4) PS Automation übernimmt keine Gewährleistung für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
 - a) Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden von PS Automation zurückzuführen sind.
 - b) Im Falle der Verletzung von Schutzrechten Dritter, sofern die Verletzung des Schutzrechts unmittelbar oder mittelbar auf den vom Kunden verbindlich vorgegebenen Konstruktionen oder Anweisungen beruht.
 - (5) Darüber hinaus entfällt jede Gewährleistung, wenn Betriebs- oder Wartungsanweisungen von PS Automation nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt, Instandsetzungsarbeiten durch den Kunden bzw. Dritte durchgeführt oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, wenn der Kunde eine entsprechende substantiierte Behauptung von PS Automation nicht widerlegt, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat. Sofern die von PS Automation gelieferte Ware Schutzrechte Dritter verletzt, entfällt die Gewährleistung, sofern der Kunde PS Automation von der Inanspruchnahme durch den Dritten nicht unverzüglich in Kenntnis setzt. In diesem Fall ist PS Automation berechtigt, auf eigene Kosten alle ihr zur Abwehr der Ansprüche geeignet erscheinenden Maßnahmen entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden durchzuführen. Dies umfasst auch die Führung von Verhandlungen über eine gerichtliche bzw. außergerichtliche einvernehmliche Regelung der streitigen Angelegenheit.
 - (6) Zur Vornahme aller PS Automation nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Neulieferungen hat der Kunde nach Verständigung mit PS Automation die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig hoher Schäden oder wenn PS Automation mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von PS Automation Ersatz der dazu notwendigen Kosten zu verlangen. Das Recht des Kunden zur Ersatzvornahme steht unter dem Vorbehalt der unverzüglichen vorherigen Verständigung der PS Automation.
 - (7) Ansprüche des Kunden wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Kaufsache nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
 - (8) Für die Ersatzteile und die Nachbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate ab Gefahrübergang; sie läuft aber mindestens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist für den ursprünglichen Liefergegenstand.
 - (9) Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Zeit fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Minderung des Kaufpreises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

§ 10- Haftungsbeschränkung

- (1) Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen PS Automation als auch gegen deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie deren Vertretern ausgeschlossen.
- (2) Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei grob-fahrlässiger oder vorsätzlicher Schädigung anderer Rechtsgüter.
- (3) Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
- (4) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 11- Kontrolltests und Leistungsdaten

- (1) Sollte der Kunde die Vornahme spezieller Waren- oder Materialkontrollen wünschen, so werden diese - falls technisch und nach dem Produktionsvorgang möglich - von PS Automation auf Kosten des Kunden durchgeführt.
- (2) Die in diesen Bedingungen niedergelegten Gewährleistungspflichten von PS Automation bleiben durch solche Kontrollen unberührt, es sei denn, es wurden zuvor abweichende schriftliche Vereinbarungen getroffen.

§ 12- Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen PS Automation und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN- Kaufrechts (CISG).
- (2) Soweit der Kunde Kaufmann i. S. des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich- rechtliches Sondervermögen ist, ist Frankenthal/Pfalz ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar resultierenden Streitigkeiten.
- (3) Sollten sich einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags als unwirksam, nichtig oder lückenhaft erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags hiervon unberührt. Die Vertragsparteien werden - gegebenenfalls in der gebührenden Form - die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche Regelung ersetzen bzw. die Vertragslücke durch eine solche Regelung ausfüllen, mit denen der von ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann. Beruht die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll ein rechtlich zulässiges Maß an die Stelle der unwirksamen bzw. nichtigen Leistungs- oder Zeitbestimmung treten.

Bad Dürkheim, April 2009